

# **Schutzkonzept Sportanlagen- und Infrastrukturnutzung Bildungszentrum Interlaken bzi gültig ab 17. Februar 2022**

**Gemäss Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des  
Coronavirus vom 20. Juni 2020 Artikel 5a**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Ziel des Dokuments</b> .....	<b>2</b>
1.1 Ziel.....	2
1.2 Gültigkeit und Definition .....	2
<b>2 Allgemeine Grundsätze</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Hygienemassnahmen und Verhaltensweisen</b> .....	<b>3</b>
3.1 Gesundheit und Vulnerabilitätsmeldepflicht .....	3
3.2 Hygienemassnahmen für Benutzer der Sportinfrastruktur bzi.....	3
3.3 Reinigung .....	4
3.4 Information und Kommunikation.....	5
<b>4 Spezifische Fragen</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Weitere Konzepte und Anhänge</b> .....	<b>5</b>

# 1 Ziel des Dokuments

## 1.1 Ziel

Das vorliegende Dokument zeigt die Schutzmassnahmen auf, die das Bildungszentrum Interlaken bzi auf den Sportanlagen im Innen- und Aussenbereich zum Schutz aller Nutzer der Infrastrukturen anwendet. (Schulleitung, Mitarbeitende, Lehrpersonen, Lernende, Vereine in Jahresmiete, Wochenendmieter, Zuschauer, u.a.)

Das Konzept orientiert sich an der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 20. Juni 2020, Artikel 5a des Bundesrates und den kantonalen Vorgaben zur Wiedereröffnung der Mittel- und Berufsfachschulen des MBA.

Die Massnahmen sind von allen Personen umzusetzen und einzuhalten.

**Grundsätzlich sind die Trainingseinheiten durch die Vereine in Jahresmieter nur erlaubt, wenn der jeweilige Verein oder sein Sportverband dem Bildungszentrum Interlaken bzi ein detailliertes Schutzkonzept vorlegt.**

**Die Erstversion des Dokumentes wurde von allen Vereinsverantwortlichen signiert und in der Kalenderwoche 24 (08.–12. Juni 2020) dem bzi (Mail/Post) zugestellt.**

Es gelten die bundesrätlichen Verordnungen und die Richtlinien des BAG sowie die Vorgaben des MBA, insbesondere der Erfassung vulnerabler Personen gemäss der COVID-19-Verordnung 2.

## 1.2 Gültigkeit und Definition

Die Wiederaufnahme der Vereinstrainings durch die Jahresmieter wurde am Montag, 8. Juni 2020 auf den bzi-Sportinfrastrukturen wieder ermöglicht. Der Schulsport im Präsenzunterricht wurde zum Start des neuen Schuljahres per 10. August 2020 unter Auflagen wieder gestattet. Aufgrund der gelockerten Massnahmen des Bundesrates ab dem 31. Mai 2021 wurden alle Vereins- und Anlass-Verantwortliche informiert, die Massnahmen in den Vereinstrainings- und Anlassplanungen zu berücksichtigen. **Ab Donnerstag, 17. Februar 2022 können aufgrund der vom Bundesrat per 16. Februar 2022 beschlossenen Massnahmenaufhebung die bzi-Sportinfrastrukturen wie folgt genutzt werden:** (Informationen des Bundesrates, Medienmitteilung vom 16.02.2022 und Bundesamt für Sport / COVID-19 und Sport)

### **Regelungen Sportaktivitäten und Veranstaltungen ab 17. Februar 2022:**

#### **Aufhebung der Zugangsbeschränkungen / Zertifikatspflicht in Aussen- und Innenräumen:**

Ab Donnerstag, 17. Februar 2022 werden die Personenbeschränkungen und Zertifikatspflicht für alle Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen sowie für alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten ab 16 Jahren in Aussen- und Innenräumen aufgehoben.

Die Verantwortlichen dürfen weiterhin Zugangsbeschränkungen ihrer Anlässe auf freiwilliger Basis anordnen.

#### **Aufhebung Maskenpflicht in Innen- und Aussenbereichen von Sportanlagen für Sporttreibende:**

Die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Aussen- und Innenräumen ist aufgehoben.

## 2 Allgemeine Grundsätze

Die Massnahmen des BAG betreffend Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten. Sportlehrpersonen, Lernende, Vereine in Jahresmiete und Anlassverantwortliche wurden schriftlich über die Inhalte des Schutzkonzeptes bzi informiert.

## 3 Hygienemassnahmen und Verhaltensweisen

### 3.1 Gesundheit und Vulnerabilitätsmeldepflicht

Die allgemeinen Grundsätze des BAG sind ausnahmslos einzuhalten. Es sollen sich nur gesundfühlende Personen in den Infrastrukturen des bzi aufhalten. Die Verantwortung muss jede/r für sich selbst übernehmen. Personen, die sich krank fühlen oder einer Risikogruppe angehören bleiben zu Hause und informieren ihre Sportlehrpersonen oder die Trainer der Sportvereine umgehend.

Besonders gefährdete Personen (vgl. Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2) sind speziell zu schützen und haben die Pflicht, ihre Vulnerabilität ihren Sportlehrern oder Vereinstrainern umgehend zu melden.

Wird innerhalb einer Schulklassen- oder Trainingsgruppe in Jahresmiete eine Person mit COVID-19-Krankheitssymptomen identifiziert, ist diese Person sofort von der Schulklasse oder vom Vereinsteam zu trennen, mit einer Schutzmaske auszustatten und gemäss den Richtlinien für potenziell Infizierte des BAG weiter vorzugehen. Die Vereine in Jahresmiete sind verpflichtet, das Bildungszentrum Interlaken bzi unter: 033 508 48 48 (MO–FR: 08:00–12:00 / 13:30–17:00) spätestens am Folgetag über den Verdacht oder die Bestätigung über einen potenziellen COVID-Vireenträger zu informieren.

### 3.2 Hygienemassnahmen für Benutzer der Sportinfrastruktur bzi

Die Hygiene-Empfehlungen des BAG sind einzuhalten. Auf dem Areal und in den Sportstätten des bzi halten sich nur Personen auf, die sich gesund fühlen. Die Verantwortung zur Einhaltung der Hygieneregeln liegt bei den Sportlehrpersonen, den Vereins- und Anlassverantwortlichen.

Anforderungen/Ziel	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
<b>Begrüssungshygiene:</b> direkte Berührungen (Händeschütteln, Begrüssungsküsse, Abklatschen u.a.) werden nicht empfohlen.	Hygienevorschriften des BAG/BASPO und des Bildungszentrums Interlaken bzi	Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche
<b>Händehygiene: allen Sporthallen-Benutzern</b> wird empfohlen, beim Betreten der Gebäude, beim Kontakt mit Dritten sowie vor und nach den Pausen die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.	Lavabos und Seife sind in allen Garderoben und Toilettenanlagen vorhanden. Handdesinfektions-spender stehen bei den Sporthalleneingängen und in den Garderoben der Aussensportanlage zur Verfügung.	Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche
<b>Verpflegungshygiene:</b> alle Vereinssportteilnehmenden ver-	Hygienevorschriften des BAG/BASPO	Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche

pflügen sich aus persönlichen Trinkgebinden		Anlassverantwortliche
<b>Toilettenbereiche:</b> Die Toilettenbenutzung ist möglich.	Die Toilettenbenutzung ist für die Sportaktiven gestattet.	Hausdienst bzi
<b>Infrastruktur-Oberflächen:</b> Wenn immer möglich direkten Kontakt vermeiden.	Türen wenn möglich offenlassen. Gemeinsam genutzte Oberflächen werden regelmässig desinfiziert.  Schulklassen und Vereine haben die Möglichkeit, beim Bezug oder beim Verlassen der Garderoben mit den vorhandenen Desinfektionskits selbständig die Sitzbänke zu desinfizieren.	Hausdienst bzi  Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche
<b>bzi- oder Vereinssportmaterial:</b> pro Vereinstrainingseinheit kein Wechsel der Sportgeräte untereinander.	Sportutensilien werden von allen Nutzern selbst mit den vorhandenen Desinfektionskits gereinigt. Die Benutzung von Sportutensilien mit schwer zu reinigenden Oberflächen (z.B. Tennisbälle) wird nicht empfohlen..	Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche

### 3.3 Reinigung

Die Reinigung wird regelmässig in allen Infrastrukturendes bzi durch die Anlagenbetreiber (Hausdienst bzi) vorgenommen. Oberflächen, allgemein genutzte Teile der Infrastruktur, und Materialien werden gereinigt und desinfiziert. (Sanitäreanlagen, Treppengeländer, Arbeitsflächen, Türgriffe, Bedienknöpfe u. ä.).

Anforderungen	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
<b>Mobilien, Oberflächen, und Gegenstände:</b> regelmässig reinigen.	Täglich durchgeführte Reinigungsintervalle mit geeignetem Reinigungs- oder Desinfektionsmittel.	Hausdienst bzi
<b>Frischwasseranlagen:</b> regelmässig reinigen.	Regelmässig reinigen; allenfalls durchspülen.	Hausdienst bzi
<b>Abfall:</b> regelmässig leeren; wo vorhanden die geschlossenen Abfalleimer nutzen; direkten Kontakt mit Abfall vermeiden.	Abfälle mit geeigneter Schutzausrüstung und geeigneten Hilfsmitteln leeren und entsorgen. Abfälle werden nicht gepresst, sondern als Gan-	Hausdienst bzi

	zes entsorgt (kein Sortieren von PET, Glas etc.).	
--	---	--

### **3.4 Information und Kommunikation**

#### **Information**

Das Sportanlagen-Schutzkonzept wurde den Nutzern der Sportanlagen bzi schriftlich zugestellt, die enthaltenen Informationen werden durch die Vereins-verantwortlichen intern kommuniziert.

#### **Externe Kommunikation**

Das bzi publiziert die wichtigsten Informationen auf der Website sowie den Social-Media-Kanälen und kontaktiert die Verantwortlichen der Jahresmieter via E-Mail oder Brief.

## **4 Spezifische Fragen**

Bei Fragen können direkt an die bzi-Vermietung oder an den Hausdienstleiter Sport des bzi gestellt werden.

## **5 Weitere Konzepte und Anhänge**

#### **Konzept**

Den Vereinen in Jahresmiete wurden durch den Anlagenbetreiber die Wiederaufnahmen der Trainingsbetriebe nur erlaubt, wenn ein Schutzkonzept ihres Vereines oder ihrem Sportverband dem Bildungszentrum Interlaken bzi in schriftlicher Form zugestellt wurde.